



PRÜFUNGSORDNUNG
REQUALIFIZIERUNG
TS9(3) SYSTEMAUDITOR NACH ISO/TS 16949
(1ST, 2ND PARTY)

Dokument	TRG_RD_030
Ausgabe	01
Erstellt	01.08.2009
Freigabe	U. Gabriel
Verteiler	TRG
Seite	2 von 2

8. Bewertung der Prüfungsleistung

Die Prüfung gilt als bestanden, wenn insgesamt 70% der Maximalpunktzahl erreicht werden.
Die Ergebnisse der 2 Prüfungskomplexe werden zusammengezählt. Die Maximalpunktzahl beträgt 50 Punkte (1 Teil: 30 Punkte, zweiter Teil: 20 Punkte).

9. Wiederholungen von Prüfungen

Eine nicht bestandene Prüfung kann an einem der nächsten durchgeführten Termine (innerhalb von 12 Montagen) wiederholt werden. Es ist das gesamte Verfahren der Prüfung zu durchlaufen. Es sind insgesamt 3 Wiederholungsprüfungen möglich.

10. Korrektur, Feststellung des Prüfungsergebnisses, Einsicht in die Prüfung

Die schriftliche Prüfung und die Ausarbeitungen werden von einem Prüfer bewertet.
Eine Zweitkorrektur erfolgt nicht. Auf eine Einsicht in die Prüfungsunterlagen besteht grundsätzlich kein Anspruch.
Auf besonderen Antrag erhält der Prüfungsteilnehmer, der die Prüfung nicht bestanden hat, Einsicht in seine Prüfungsunterlagen in einer der Geschäftsstellen der Bureau Veritas. Der Antrag ist schriftlich an die Ressortleitung Training zu richten. Der Antrag ist zu begründen.
Die Benachrichtigung der Prüfungsteilnehmer über ihr Prüfungsergebnis erfolgt spätestens acht Wochen nach der Prüfung durch die Ressortleitung Training. Die erreichte Punktezahl wird nicht mitgeteilt. Hat ein Teilnehmer nicht bestanden, so erhält er eine kurzgefasste Auswertung über seine Prüfungsleistungen.

11. Zertifikat

Bei bestandener Prüfung erhalten Sie das aktuelle Bureau Veritas Zertifikat „Systemauditor nach ISO/TS 16949 (1st, 2nd party)“. Das Zertifikat ist drei Jahre ab Ausstellungsdatum gültig.

12. Rezertifizierung

Die Verlängerung des Zertifikates ist an folgende Voraussetzungen gebunden:

Schulungsnachweis

Der Zertifikatsinhaber muss in den letzten drei Jahren an mindestens einer 1-tägigen Schulung teilgenommen haben, in der aktuelle Themen zur relevanten Norm und Managementwerkzeugen behandelt wurden.

Auditerfahrung (Auditpraxis)

Der Zertifikatsinhaber muss durch schriftlichen Nachweis des Audit-Auftraggebers oder Arbeitgebers nachweisen, dass er in den zurückliegenden 3 Jahren seine Fähigkeit des Auditierens durch regelmäßige Teilnahme an Audits aufrechterhalten hat. Er muss in den letzten Jahren mindestens 3 Audits mit insgesamt 5 Audittagen vor Ort durchgeführt haben.

Verhaltenskodex

Durch Unterschrift auf dem Antragsformular für die Rezertifizierung wird der Verhaltenskodex von Bureau Veritas anerkannt.

13. Inkrafttreten der Prüfungsordnung

Diese Prüfungsordnung tritt zum 1. August 2009 in Kraft.